

DLF-Beteiligung



balandis Postfach 10 26 61 70022 Stuttgart

Herrn
Max Muster
Mustergasse
Musterhausen

Schweiz-Deutschland-USA
Dreiländer Beteiligung Objekt
DLF 99/32 - KC Beteiligungs
GmbH & Co. KG

Breitscheidstraße 6
70174 Stuttgart

T +49 711 9675 0
F +49 711 9675 190

30. April 2014

Beteiligungs-Nr. 993200000, Max Muster Aufforderung zur Abstimmung im außerordentlichen schriftlichen Abstimmungsverfahren

Sehr geehrter Herr Muster,

zentraler Gegenstand der mit diesem Schreiben eingeleiteten Gesellschafterbeschlussfassung ist die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Auflösung unserer Beteiligungsgesellschaft.

Bevor wir diesen Antrag begründen, möchten wir Sie auf einige zwischenzeitlich eingetretene Änderungen aufmerksam machen:

Die Reorganisation der DLF-Unternehmensgruppe (siehe hierzu insbesondere auch die Beschlussvorlage 1/2011) wurde im Jahr 2013 fortgesetzt:

Im April 2013 hat die Integration der Verwaltungsgesellschaften KC Verwaltungs GmbH und Concipio GmbH in die von den 17 Dreiländerfonds gemeinsam gehaltenen DLF-Immobilienportfolio - KC Beteiligungs GmbH & Co. KG (DLF IPKG) stattgefunden. Dies war notwendig, um die DLF IPKG zukünftig als selbstverwaltete Immobilienaktiengesellschaft zu etablieren.

Im Februar 2014 wurde die Umwandlung der DLF IPKG in die *balandis real estate ag* und die Umfirmierung der KC Verwaltungs GmbH in *balandis Verwaltungs GmbH* vollzogen.

Für die weitere Entwicklung der *balandis real estate ag* werden verschiedene Optionen geprüft und vorbereitet:

- i) Börsengang der *balandis real estate ag*
- ii) Zusammenschluss der *balandis real estate ag* mit einer bereits börsennotierten Gesellschaft
- iii) Verkauf der *balandis real estate ag* an einen Investor



Bei der noch offenen Entscheidung zwischen den aufgeführten Alternativen wägt die Geschäftsführung Chancen und Risiken hinsichtlich der Maximierung des Erlöses und der Wahrscheinlichkeit des Abschlusses einer erfolgreichen Transaktion ab.

Wird eine der Alternativen i) oder ii) umgesetzt, wird Ihnen vor einer Börsennotierung angeboten werden, Aktien an der *balandis real estate ag* zu übernehmen. Das ist ein Wahlrecht; eine Pflicht, Aktien zu übernehmen, besteht für Treugeber nicht (siehe Kapitel III., Ziffer 4, Seite 21, der Beschlussvorlage zur Sonderbeschlussfassung 1/2011 vom 29.07.2011).

Bei einem Verkauf der Aktien an einen finanzorientierten oder strategischen Investor (Alternative iii) ist zu erwarten, dass dieser einen Erwerb von 100 % als Bedingung setzen wird. Infolgedessen kann Ihnen als Treugebern bei dieser Option nicht angeboten werden, Aktien an der *balandis real estate ag* zu übernehmen. Stattdessen fließt Ihnen der Nettoerlös aus dem Verkauf der Aktien –wenn dem Beschlussantrag zu 1. entsprochen wird – anteilig als Teil des Liquidationsüberschusses (§ 35 Abs. (3) bis (5) des Gesellschaftsvertrages) zu.

Beschlussantrag zu 1.: Auflösung der Gesellschaft

Da das Vermögen unserer Gesellschaft im Wesentlichen aus Aktien der *balandis real estate ag* besteht, kann sie ihren Gesellschaftszweck mit der Verwaltung des Aktienpakets – gleich bei welcher der drei genannten Varianten – nicht mehr verfolgen. Das legt es nahe, deshalb auch die endgültige Auflösung unserer Gesellschaft zu beschließen (siehe schon die o. a. Beschlussvorlage 1/2011, Seite 31, zu Beschlussantrag 2.).

Wir schlagen daher mit dem Beschlussantrag zu 1. a) vor, die Auflösung unserer Gesellschaft gemäß § 35 des Gesellschaftsvertrags zum Stichtag 30.06.2014 zu beschließen.

Mit der Auflösung gehen alle Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse auf die Liquidatoren über. Ihr Auftrag ist es, das vorhandene Gesellschaftsvermögen zu verwerten, alle Verbindlichkeiten abzulösen und den verbleibenden Liquidationsüberschuss an Sie und die übrigen beteiligten Treugeber und Gesellschafter zu verteilen.

Soweit die von unserer Gesellschaft gehaltenen Aktien der *balandis real estate ag* zu unterschiedlichen Zeitpunkten verwertet werden, werden an Sie als Treugeber entsprechend Abschlagszahlungen auf die Liquidationserlöse bereits während der Auflösungsphase ausgeschüttet. Diesbezüglich werden Sie selbstverständlich jeweils zeitnah informiert.

Da gemäß § 35 Abs. (1) Satz 2 des Gesellschaftsvertrages in seiner jetzigen Form die Auflösung nicht vor dem 31.12.2015 erfolgen soll, ist im Rahmen des Beschlussantrags zu 1. a) zugleich eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgesehen.

§ 35 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages sieht für den Fall der Auflösung eine gemeinsame Liquidation durch den persönlich haftenden Gesellschafter und die Treuhandkommanditistin vor. Nachdem der frühere persönlich haftende Gesellschafter seine Gesellschafterstellung auf die KC Beteiligungs GmbH übertragen hat, soll gemäß Beschlussantrag zu 1. b) klargestellt werden, dass Letztere – und nicht der ursprüngliche Komplementär – neben der Treuhandkommanditistin, also der ATC Treuhandgesellschaft mbH, als Liquidator eingesetzt wird.



Mit dem Beschlussantrag zu 1. c) wird geregelt, dass die KC Beteiligungs GmbH als Liquidatorin eine Vergütung in der Höhe erhält, wie sie vor ihrem Beitritt dem früheren Komplementär gemäß § 25 Abs. (2) Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages zustand (1,50 % der Gesamteinnahmen zzgl. Umsatzsteuer). Dabei ist berücksichtigt, dass sich die KC Beteiligungs GmbH im Innenverhältnis auch der Dienste der *balandis real estate ag* als Erfüllungsgehilfin bedienen wird, die hierfür – unmittelbar von der Gesellschaft – eine Vergütung in der Höhe erhält, wie sie bisher ihrer Tochtergesellschaft *balandis Verwaltungs GmbH* (vormals: KC Verwaltungs GmbH) für die Objekt- und Treugeberverwaltung gemäß § 25 Abs. (2) Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages zusteht (3,50 % der Gesamteinnahmen zzgl. Umsatzsteuer). Die der *balandis Verwaltungs GmbH* seit dem Ausscheiden des früheren persönlich haftenden Gesellschafters für die Übernahme der Funktion einer geschäftsführenden Kommanditistin gezahlte weitere Vergütung steht – s. o. – der KC Beteiligungs GmbH als Teil ihrer Liquidatorenvergütung zu; nicht mehr der *balandis Verwaltungs GmbH*. Soweit die vorgesehene Vergütung die Leistungen der *balandis real estate ag* nicht angemessen abdeckt, kann diese mit der KC Beteiligungs GmbH auch eine abweichende Vergütung vereinbaren; keinesfalls darf jedoch die Summe der der KC Beteiligungs GmbH und der *balandis real estate ag* zustehenden Vergütungen den Betrag übersteigen, den die KC Beteiligungs GmbH und die *balandis Verwaltungs GmbH* beanspruchen könnten, wenn die bisherige Vergütungsregelung auch im Rahmen der Liquidation fortgelten würde.

Auch die ATC Treuhandgesellschaft mbH erhält als Liquidatorin nur eine Vergütung in gleicher Höhe, wie sie sie bisher als Treuhandkommanditistin gemäß § 25 Abs. (2) Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages zusteht (2,00 % der – modifizierten – Gesamteinnahmen zzgl. Umsatzsteuer). Da die Treuhandkommanditistin ihre steuerberatende Tätigkeit aufgegeben und auch einer deutlichen Reduzierung ihrer früheren Vergütungen zugestimmt hat, wird - unbeschadet der der Treuhandkommanditistin als Liquidatorin zustehenden Rechte - die operative Hauptlast bei der Durchführung der Liquidation von der KC Beteiligungs GmbH bzw. der von dieser eingeschalteten Erfüllungsgehilfin *balandis real estate ag* getragen.

Die Liquidatoren erhalten also keine höheren Vergütungen als die, die bisher für die funktionstragenden Gesellschafter vorgesehen sind.

Wenn dem Beschlussantrag zu 1. nicht mit der erforderlichen Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird, ist zu befürchten, dass der Wert Ihrer Beteiligung schon aus diesem Grunde nur mit Einbußen realisiert werden kann. Deshalb empfehlen wir Ihnen, der Auflösung unserer Gesellschaft zum 30.06.2014 gemäß § 35 des Gesellschaftsvertrags die Zustimmung zu erteilen und beim Beschlussantrag zu 1. mit „Ja“ abzustimmen.

Beschlussantrag zu 2.

Mit diesem Beschlussantrag schlagen wir aus Vorsichtsgründen eine Modifikation der bei der Beschlussfassung 1/2011 vorgenommenen Änderung der Geschäftsführungsregelung im Gesellschaftsvertrag vor. 2011 wurde beschlossen, dass sowohl die persönlich haftende Gesellschafterin als auch die geschäftsführende Kommanditistin unserer Gesellschaft je einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet sein sollen. § 13 unseres Gesellschaftsvertrages wurde entsprechend neu gefasst.



Zur Vermeidung von Missverständnissen soll der dabei in § 13 Abs. (3). aufgenommene Satz 3 gestrichen werden, der bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin im Innenverhältnis bei der Wahrnehmung ihrer Vertretungsbefugnis die Entscheidungen und etwaigen Weisungen der geschäftsführenden Gesellschafter zu beachten hat. Darin könnte eine Einschränkung ihrer Geschäftsführungsbefugnis gesehen werden, die aus aktienrechtlichen Gründen gerade nicht gewollt ist.

Die Frist zur Stimmabgabe endet am

28. Mai 2014.

Wir bitten Sie, Ihr Stimmrecht auszuüben und den ausgefüllten und unterschriebenen Beschlussfassungsbogen zur Beschlussfassung im schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zum vorgeannten Stichtag (Eingang hier) zurückzusenden. Verspätet abgegebene Stimmen können nicht berücksichtigt werden. Über eine rege Beteiligung an der Abstimmung würden wir uns freuen.

Etwa erforderliche weiter gehende Auskünfte erhalten Sie gerne schriftlich oder telefonisch unter der o. a. Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen
SCHWEIZ-DEUTSCHLAND-USA
DREILÄNDER BETEILIGUNG OBJEKT
DLF 99/32 - KC Beteiligungs GmbH & Co. KG

Walter Fink
als Geschäftsführer
der persönlich haftenden Gesellschafterin KC Beteiligungs GmbH

Anlagen:
Beschlussfassungsbogen
Infoblatt

Beteiligung-Nr. «LAUF_NUM»

Gesellschafter/Treugeber:

Herrn
Max Muster
Mustergasse
Musterhausen

Rückantwort

SCHWEIZ-DEUTSCHLAND-USA
DREILÄNDER BETEILIGUNG OBJEKT
DLF 99/32 - KC Beteiligungs GmbH & Co. KG
Postfach 10 26 61
70022 Stuttgart

Beschlussfassung 1/2014

Aufforderung zur Abstimmung im außerordentlichen Abstimmungsverfahren

Beschlussantrag 1

Die Gesellschafter und Treugeber der Schweiz-Deutschland-USA Dreiländer Beteiligung Objekt DLF 99/32 - KC Beteiligungs GmbH & Co. KG beschließen auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin und der balandis Verwaltungs GmbH:

- a) Die Gesellschaft wird unter gleichzeitiger Abänderung von § 35 Abs. (1) Satz 2 des Gesellschaftsvertrages mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2014 aufgelöst.
- b) Zu Liquidatoren werden die KC Beteiligungs GmbH und die ATC Treuhandgesellschaft mbH bestellt.
- c) Für die Liquidationsphase gilt folgende Vergütungsregelung:
 - aa) Die KC Beteiligungs GmbH erhält ab dem 01.07.2014 als Liquidatorin an Stelle der ihr bis zum 30.06.2014 gemäß § 25 Abs. (2) Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages zustehenden Vergütung eine Vergütung i. H. v. 1,50 % der Gesamteinnahmen zzgl. Umsatzsteuer.
 - bb) Die ATC Treuhandgesellschaft mbH erhält ab dem 01.07.2014 als Liquidatorin und für die weitere Wahrnehmung der ihr als Treuhandkommanditistin obliegenden Aufgaben wie bis zum 30.06.2014 die ihr gemäß § 25 Abs. (2) Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages zustehende Vergütung i. H. v. 2,00 % der um etwaige Veräußerungserlöse bereinigten Gesamteinnahmen zzgl. Umsatzsteuer.
 - cc) Die balandis real estate ag, die von den Liquidatoren als Erfüllungsgehilfin eingesetzt wird, erhält ab dem 01.07.2014 unmittelbar von der Gesellschaft die bis zum 30.06.2014 ihrer Tochtergesellschaft balandis Verwaltungs GmbH für die Objekt- und Treugeberverwaltung gemäß § 25 Abs. (2) Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages zustehende Vergütung i. H. v. 3,50 % der Gesamteinnahmen zzgl. Umsatzsteuer. Die Liquidatoren können der balandis real estate ag – zu Lasten ihrer eigenen Vergütungsansprüche – weitere Vergütungen zahlen.
 - dd) Für den Aufwendungsersatz der Liquidatoren gilt § 25 Abs. (4) entsprechend.

JA

NEIN

ENTHALTUNG

bitte wenden

Beschlussantrag 2

Die Gesellschafter und Treugeber der Schweiz-Deutschland-USA Dreiländer Beteiligung Objekt DLF 99/32 - KC Beteiligungs GmbH & Co. KG beschließen auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin und der balandis Verwaltungs GmbH, den Gesellschaftsvertrag vom 25.02.2000, zuletzt geändert gemäß den Beschlussanträgen zu 3. bis 5. der Sonderbeschlussfassung 1/2011 i. V. m. der Beschlussvorlage 1/2011 vom 29.07.2011, wie folgt zu ändern:

- § 13 Abs. (2) Satz 3 des Gesellschaftsvertrages entfällt.

JA

NEIN

ENTHALTUNG

Datum

Unterschrift Gesellschafter/Treugeber